

# Berufspraktische Zeit und Junior-Mitgliedschaft

## Hinweise für Absolventen und Büroinhaber (m/w/d)

*Um als Mitglied der AKNW in die entsprechende Liste eingetragen werden zu können und damit die geschützte Berufsbezeichnung Architekt/Architektin, Landschaftsarchitekt/Landschaftsarchitektin, Innenarchitekt/Innenarchitektin bzw. Stadtplaner/Stadtplanerin führen zu dürfen, müssen Absolventinnen und Absolventen nach erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Studiums berufspraktische Erfahrung sammeln. Begleitend sind in dieser Zeit Weiterbildungsmaßnahmen im Umfang von 112 Stunden zu absolvieren, deren Inhalt sich im Einzelnen aus der [Durchführungsverordnung zum BauKaG \(DVO BauKaG NRW\)](#) sowie der [Fort- und Weiterbildungsordnung der AKNW](#) ergibt. :*

Das neue Baukammerngesetz NRW (BauKaG NRW) sieht vor dem Hintergrund europarechtlicher Vorgaben vor, dass die berufspraktische Zeit von der AKNW begleitet wird, auch um im Hinblick auf die spätere Eintragung beraten zu können. Es besteht nunmehr zugleich die Möglichkeit, in diesem Zeitraum bereits freiwilliges Kammermitglied zu werden; eine solche Mitgliedschaft eröffnet nicht nur den Zugang zu den vielfältigen Serviceleistungen der Kammer einschließlich der Beratungsangebote, sondern berechtigt auch zum Führen der Bezeichnung „Junior-Architektin“, „Junior-Stadtplaner“ usw.

Die berufspraktische Zeit findet verpflichtend stets unter qualifizierter Aufsicht statt und kann dabei in zwei Varianten durchlaufen werden:

### Beaufsichtigung durch Kammermitglied (§ 7 DVO BauKaG NRW)

Die berufspraktische Tätigkeit wird in diesem Fall – wie schon bisher, ohne dass es ausdrücklich geregelt gewesen wäre - durch ein Kammermitglied der entsprechenden Fachrichtung angeleitet, das darauf achtet, dass die zur Erfüllung der Berufsaufgaben notwendigen Kenntnisse vermittelt und entsprechende Nachweise für das spätere Eintragungsverfahren erlangt werden. Selbstverständlich muss ein und dasselbe Kammermitglied die zu beaufsichtigende Person nicht durchgehend begleiten. Wie bisher auch können die praktischen Erfahrungen bei unterschiedlichen Kammerangehörigen der entsprechenden Fachrichtung erworben werden.

Neu ist hingegen: Die Aufnahme der berufspraktischen Tätigkeit ist durch die zu beaufsichtigende Person (Absolvent/m-w-d) dem Eintragungsausschuss der AKNW unter Nutzung des dazu [vorgesehenen Formulars](#) vorab anzuzeigen. Die Kammer informiert die zu beaufsichtigende Person über Ablauf und Inhalt der berufspraktischen Zeit im

Hinblick auf die für die spätere Eintragung erforderlichen Nachweise und steht ihr bei Bedarf beratend zur Seite.

Das Berufspraktikum kann auch im Ausland absolviert werden, wenn die aufsichtführende Person über die notwendige Qualifikation verfügt. Dies setzt vorab eine entsprechende Zulassung durch den Eintragungsausschuss der AKNW voraus.

Es fällt eine einmalige Gebühr in Höhe von 60,- Euro für die Anzeige der Aufnahme des Berufspraktikums an (§ 4 Nr. 4 a Gebührenordnung AKNW). Für die fortlaufende Beratungsleistung entsteht darüber hinaus eine weitere Gebühr von 60,- Euro/Jahr, die für Junior-Mitglieder bereits im Kammerbeitrag von 60,- Euro/Jahr enthalten ist.

### **Beaufsichtigung durch die Kammer (§ 8 DVO BauKaG NRW)**

Die berufspraktische Tätigkeit wird in diesem Fall, also vor allem dann, wenn die betreffende Person selbstständig oder in einem Bereich tätig ist, in dem keine kammerangehörige Person zur Beaufsichtigung zur Verfügung steht, von der AKNW beaufsichtigt. Auch hier ist die Aufnahme der berufspraktischen Tätigkeit dem Eintragungsausschuss der AKNW unter Nutzung des dazu [vorgesehenen Formulars](#) vorab anzuzeigen. Die berufspraktische Tätigkeit muss geeignet sein, die zur Erfüllung der Berufsaufgaben der jeweiligen Fachrichtung notwendigen Kenntnisse zu erlangen.

Darüber hinaus ist der Kammer jeweils zum Ende eines Kalenderjahres unaufgefordert ein tabellarischer Tätigkeitsnachweis zu übersenden, aus dem die entsprechenden praktischen Tätigkeiten, der zu ihrer Erbringung erforderliche Zeitaufwand und die im betreffenden Zeitraum absolvierten Weiterbildungen ersichtlich sind. Dazu ist das [vorgesehene Formular](#) zu verwenden und ausschließlich per Mail zu übersenden (eintragung@aknw.de). Der Absolvent bzw. die Absolventin hat darüber hinaus durch Arbeitszeugnisse, eigene Arbeiten und Unterlagen die Tätigkeit fortlaufend nachweisbar zu dokumentieren und diese Nachweise der Kammer auf Verlangen vorzulegen.

Es fällt eine einmalige Gebühr in Höhe von 60,- Euro (§ 4 Nr. 4 a Gebührenordnung AKNW) für die Anzeige der Aufnahme des Berufspraktikums an. Für die fortlaufende Kontrolle entsteht darüber hinaus eine weitere Gebühr von 120,- Euro/Jahr, die für Junior-Mitglieder mit dem Kammerbeitrag (60,- Euro/Jahr) zur Hälfte abgegolten ist.

### **Junior-Mitgliedschaft**

Junior-Mitglieder sind nicht nur berechtigt, die entsprechende Berufsbezeichnung („Junior-Architekt“ usw.) zu führen. Mit ihrem Mitgliedsbeitrag von 60,- Euro/Jahr sind auch die jährlichen Gebühren für die Beratung bzw. Kontrolle, hier zur Hälfte, während des Berufspraktikums abgegolten. Sie genießen ferner das aktive und passive Wahlrecht

bei den Wahlen zur Vertreterversammlung der AKNW und können das gesamte Service- und Informationsangebot der AKNW nutzen. Stellen sie später den Antrag auf Eintragung als reguläres Kammermitglied, ermäßigt sich zudem die entsprechende Eintragungsgebühr noch einmal um die Hälfte (130,- Euro). Weiterbildungsveranstaltungen, die für Absolventinnen und Absolventen geeignet sind, finden Sie unter anderem auf der Homepage der AKNW (<https://www.aknw.de/berufspraxis/fort-und-weiterbildung/seminaruebersicht>)

### **Das heißt:**

**Das Absolvieren des Berufspraktikums als freiwilliges Junior-Mitglied wird in aller Regel nicht nur die attraktivste, sondern auch die kostengünstigste Möglichkeit sein.**

Zugleich sind Junior-Mitglieder verpflichtet, die allgemeinen Berufspflichten der Kammerangehörigen zu wahren. Zu diesen zählt u.a. die Pflicht, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern. Bei Absolventinnen und Absolventen im Angestelltenverhältnis wird dieser Versicherungsschutz regelmäßig über das Büro gewährleistet. Junior-Mitglieder, die das Berufspraktikum als Selbstständige unter Aufsicht der AKNW durchlaufen, müssen hingegen selbst eine Berufshaftpflichtversicherung mit den gesetzlich vorgeschriebenen Deckungssummen unterhalten (Vgl. hierzu: PH 18 „Berufshaftpflichtversicherung: Die Notwendigkeit einer ausreichenden Absicherung“, [www.aknw.de/Berufspraxis/Fachinformationen](http://www.aknw.de/Berufspraxis/Fachinformationen)); auch Personen, die als Selbstständige ohne Junior-Mitgliedschaft ihre berufspraktische Zeit durchlaufen, kann der Abschluss einer solchen Versicherung schon im eigenen Interesse nur äußerst dringend empfohlen werden.

Die für Kammerangehörige geltende Fortbildungspflicht ist bei Junior-Mitgliedern durch die für Absolventinnen und Absolventen ohnehin geltende Pflicht zum Besuch von Weiterbildungsmaßnahmen obsolet.

### **Übergangsregelungen**

Bei der Auslegung der Übergangsvorschrift des § 44 Satz 2 BauKaG NRW n. F. geht der Eintragungsausschuss (EA) davon aus, dass alle Anträge auf Vollmitgliedschaft in der Kammer, welche bis zum Ende des 13.03.2022 bei der Geschäftsstelle eingegangen sind, nach altem Recht beschieden werden und zwar unabhängig davon, wann die abschließende Entscheidung durch den EA erfolgt.

Die ab dem 14.03.2022 eingehenden Eintragungsanträge werden grundsätzlich nach neuem Recht beschieden. Hiervon ausgenommen sind Anträge von Personen, die sich zum Stichtag 30.06.2020 in einem Studium oder einer praktischen Tätigkeit befanden



haben, welche den Anforderungen des BauKaG NRW in der bisherigen Fassung entsprachen; in solchen Fällen wird der EA gem. § 44 Satz 1 BauKaG n. F. noch bis zum 30.06.2022 das alte Recht weiter anwenden.

Bei Personen, die von den genannten Übergangsregelungen nicht erfasst sind, gleichwohl aber vor Inkrafttreten des neuen Baukammergesetzes ihre berufspraktische Tätigkeit aufgenommen oder absolviert haben, wird seitens des EA davon ausgegangen, dass die fehlende Anzeige der Aufnahme der berufspraktischen Tätigkeit die Eintragung nicht hindert, sofern diese Tätigkeit in materieller Hinsicht als unter Aufsicht durchlaufen angesehen werden kann. Dies wird regelmäßig bei Personen der Fall sein, die die Tätigkeit unter Aufsicht eines Kammermitgliedes absolviert haben. Bei Personen, bei denen eine solche Aufsicht nicht gewährleistet war, weil sie etwa freischaffend tätig gewesen sind oder angestellt in einem Unternehmen, in welchem kein Kammermitglied beschäftigt ist, wird die Eintragung in der Regel davon abhängen, dass die antragstellende Person die zweijährige berufspraktische Tätigkeit unter Aufsicht der Kammer nach entsprechender Anzeige nachholt bzw. vervollständigt.

Was das Erfordernis des Nachweises von 112 statt 80 Weiterbildungsstunden angeht, so wird der EA diesen Nachweis durchweg von allen antragstellenden Personen verlangen, deren Antrag nach neuem Recht zu bescheiden ist.

### **Versorgungswerk**

In § 5 Abs. 1 Satz 2 BauKaG NRW ist u.a. bestimmt: „Dem Versorgungswerk gehören neben den Mitgliedern der jeweiligen Baukammer für die Dauer des gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungs- oder Anwärterdienstes auch Personen an, die die Voraussetzungen zur Eintragung mit Ausnahme der zweijährigen praktischen Tätigkeit erfüllen.“ Weitere Informationen zu Ihrer Mitgliedschaft beim Versorgungswerk erhalten Sie direkt dort: Versorgungswerk der AKNW, Inselstraße 27, 40479 Düsseldorf, [info@vw-aknrw.de](mailto:info@vw-aknrw.de).

### **Weitere Informationen gibt Ihnen gerne die**

#### **Architektenkammer Nordrhein-Westfalen**

Zollhof 1  
40221 Düsseldorf  
Tel: (0211) 49 67 - 0  
Fax: (0211) 49 67 - 99  
E-Mail: [info@aknw.de](mailto:info@aknw.de)  
Internet: [www.aknw.de](http://www.aknw.de)